



SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe

Vorsorgepläne

Die Grundlage bildet das Vorsorgereglement

Plan	Standard 12/24	Standard O12/24	Standard I 12/24	Standard S 12/24
anrechenbarer Lohn Eintrittsschwelle: AHV-Lohn über CHF 20'880	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 83'520 . / . CHF 24'360	Gemeldeter AHV- Lohn von max. CHF 835'200 . / . CHF 24'360	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 83'520 . / . CHF 24'360 für IV-Rente max. CHF 150'000	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 835'200 . / . CHF 24'360
Teilbeschäftigung	für Arbeitnehmer möglich			
Altersgutschriften:				Obl. Überobl.
25-34	7%	7%	7%	7% 20%
35-44	10%	10%	10%	10% 20%
45-54	15%	15%	15%	15% 20%
55-65(64 F)	18%	18%	18%	18% 20%
Altersrente	in % des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens mit Zins (s. Umwandlungssätze)			
Pensionierten- Kinderrenten	20% der Altersrente; Schlussalter 18/25			
Invalidenrente Wartefrist 24 Monate bedingt eine Kran- kentangeldversiche- rung mit Volldeckung	in % des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins (s. Umwandlungssätze); Wartefrist 12 oder 24 Monate	80% des anrechenba- ren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. und über- obl. Teils des End- altersguthabens ohne Zins in eine Altersren- te ergibt; Wartefrist 12 oder 24 Monate		10% des anrechenba- ren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Al- tersrente ergibt; Warte- frist 12 oder 24 Monate
Invaliden- Kinderrenten	20 % des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und über- oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente er- gibt; Schlussalter 18/25			20% der Invalidenrente; Schlussalter 18/25
Prämienbefreiung	Wartefrist 3 Monate			
Witwen- /Witwerrente - vor Rücktritt	BVG-Deckung 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt;			Normaldeckung 60% der Invalidenrente
- nach Rücktritt	60% der Altersrente			60% der Altersrente
Lebenspartnerrente	nicht versichert			wie Witwen-/Witwer- rente
Waisenrenten (Vollwaisenrente= Halbwaisenrente)	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 18/25			20% der Invalidenren- te; Schlussalter 18/25
Rückgewähr	A: eingeschlossen, soweit das Altersguthaben nicht zur Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder *Lebenspartnerrente verwendet wird B: eingeschlossen, unabhängig von Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder *Lebenspartnerrente**			
Unfalldeckung	Arbeitnehmer: Rückgewähr und Beitragsbefreiung in vollem Umfang eingeschlossen; übrige Risikoleistungen keine Deckung, es sei denn, dass die UVG-/MVG-Leistungen im gesetzlichen Umfange auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind Arbeitgeber: in vollem Umfang eingeschlossen			

Die Witwen-/Witwerrente gilt auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

* Lebenspartnerrente beim Plan Standard S versichert.

** ausgenommen Standard 12/24



SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe

Plan	Standard Splus 24	Plus O12/24	Plus OS 24
anrechenbarer Lohn Eintrittsschwelle: AHV-Lohn über CHF 20'880	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 835'200	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 835'200 . / CHF 24'360	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 835'200 für Risikoleistungen max. CHF 417'600
Teilbeschäftigung	für Arbeitnehmer möglich		
Altersgutschriften: 25-34 35-44 45-54 55-65(64 F)	25% 25% 25% 25%	7% 10% 15% 18%	25% 25% 25% 25%
Altersrente	in % des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens mit Zins (s. Umwandlungssätze)		
Pensionierten-Kinderrenten	20% der Altersrente; Schlussalter 18/25		
Invalidenrente Wartefrist 24 Monate bedingt eine Krankentag-geldversicherung mit Volldeckung	10% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Wartefrist 24 Monate	40% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Wartefrist 12 oder 24 Monate	40% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Wartefrist 24 Monate
Invaliden-Kinderrenten	2% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 18/25	8% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 20/25	8% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 20/25
Prämienbefreiung	Wartefrist 3 Monate		
Witwen-/Witwer-/Lebenspartnerrente - vor Rücktritt	Normaldeckung 6% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt	Normaldeckung 24% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt	Normaldeckung 24% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt
- nach Rücktritt	60% der Altersrente	60% der Altersrente	60% der Altersrente
Waisenrenten (Vollwaisenrente= Halbwaisenrente)	2% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 18/25	8% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 20/25	8% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 20/25
Rückgewähr	A: eingeschlossen, soweit das Altersguthaben nicht zur Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente verwendet wird B: eingeschlossen, unabhängig von Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente		
Unfalldeckung	Arbeitnehmer: Rückgewähr und Beitragsbefreiung in vollem Umfange eingeschlossen; übrige Risikoleistungen keine Deckung, es sei denn, dass die UVG-/MVG-Leistungen im gesetzlichen Umfange auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind Arbeitgeber: in vollem Umfange eingeschlossen		

Die Witwen-/Witwerrente gilt auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.



SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe

Plan	Optima 12/24	Seniorenplan								
Spezielle Bedingungen		Beginn nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, sofern der Versicherte bereits bei der SSO-Vorsorgestiftung versichert ist, erwerbstätig bleibt und voll arbeitsfähig ist. Reglementarisches Schlussalter: am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres								
Anrechenbarer Lohn	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 350'000; Eintrittsschwelle: AHV-Lohn über CHF 20'880	gemeldeter AHV-Lohn von max. CHF 835'200 ./ CHF 24'360; Eintrittsschwelle: AHV-Lohn über CHF 20'880								
Teilbeschäftigung	für Arbeitnehmer möglich	für Arbeitnehmer möglich								
Altersgutschriften	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">25-34</td> <td style="width: 50%;">6%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>14%</td> </tr> <tr> <td>55-65 (64 F)</td> <td>14%</td> </tr> </table>	25-34	6%	35-44	10%	45-54	14%	55-65 (64 F)	14%	18%
25-34	6%									
35-44	10%									
45-54	14%									
55-65 (64 F)	14%									
Altersrente	in % des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens mit Zins (s. Umwandlungssätze)	in % des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens mit Zins (s. Umwandlungssätze)								
Pensionierten-Kinderrenten	20% der Altersrente; Schlussalter 18/25									
Invalidenrente Wartefrist 24 Monate bedingt eine Krankentag-geldversicherung mit Volldeckung	60% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. der Betrag, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 12 oder 24 Monate	100% der Altersrente ab dem Monatsersten, der auf den Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der Erwerbsunfähigkeit folgt								
Invaliden-Kinderrenten	8% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt; Schlussalter 20/25	20% der Altersrente ab dem Monatsersten, der auf den Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der Erwerbsunfähigkeit folgt; Schlussalter 18/25								
Prämienbefreiung	Wartefrist 3 Monate	nicht versichert								
Witwen-/Witwerrente - vor Rücktritt	Normaldeckung	Normaldeckung								
- nach Rücktritt - Lebenspartnerrente	20% des anrechenbaren Lohnes, jedoch mind. 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des oblig. und überoblig. Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt 60% der Altersrente wie Witwen-/Witwerrente	60% der Altersrente 60% der Altersrente wie Witwen-/Witwerrente, wenn die versicherte Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter in Plan Standard S, Standard Splus, Plus O, Plus OS oder Optima versichert war, ansonsten nicht versichert*								
Waisenrenten (Vollwaisenrente= Halbwaisenrente)	Höhe analog der Invalidenkinderrenten; Schlussalter 20/25	20% der Altersrente; Schlussalter 18/25								
Rückgewähr	A: eingeschlossen, soweit das Altersguthaben nicht zur Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente verwendet wird B: eingeschlossen, unabhängig von Finanzierung einer Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente	eingeschlossen, soweit das Altersguthaben nicht zur Finanzierung einer Witwen-, Witwer-, *Lebenspartner- oder von Waisenrenten verwendet wird								
Unfalldeckung	Gleiche Bedingungen wie bei den anderen Vorsorgeplänen, Seniorenplan ausgenommen	in vollem Umfang eingeschlossen, vorbehalten bleiben Leistungskürzungen bei gleichzeitiger Ausrichtung von Leistungen gemäss UVG/MVG								
Überlebenszeitrente	falls eingeschlossen, 30% des anrechenbaren Lohnes	nicht versichert								

Die Witwen-/Witwerrente gilt auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

* Nicht versichert, wenn die versicherte Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter in Plan Standard, Standard O oder Standard I versichert war.



Alle Pläne

Vorzeitige Pensionierung / Teilpensionierung	Generell ab Alter 58 möglich. Bei Teilpensionierung beträgt der Pensionierungsgrad mindestens 25% und höchstens 80%. Nach Ablauf von mindestens einem Jahr kann der Pensionierungsgrad einmalig erhöht werden. Eine Reduktion ist nicht möglich.
Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	Die vorzeitige Pensionierung kann bis maximal zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen eingekauft resp. vorfinanziert werden.
Kapitalbezug	Bezug des Altersguthabens in einem Betrag oder Splitting in Rente und Kapital ist möglich. Die Option ist bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt bekannt zu geben. Die Kapitaloption gilt auch für Versicherte, die bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters im Sinne des Reglements invalid sind.



Umwandlungssätze

bei vorgezogener, ordentlicher und aufgeschobener Pensionierung bis Ablauf der Übergangszeiten

Männer

Alter / Jahr- gang	Obligatorischer Teil											Überobligatorischer Teil				
	Übergang											definitiv	Übergang			definitiv
	≤ 1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	≥ 1949	≤ 1940	1941	1942	≥ 1943	
58											5.2757				5.1168	
59											5.4293				5.1949	
60									5.6244	5.5959				5.2769		
61								5.8586	5.8272	5.7957				5.3795		
62							6.1178	6.0829	6.0479	6.0128				5.4862		
63						6.4067	6.3677	6.3285	6.2893	6.2501				5.5973		
64						6.7314	6.6874	6.6434	6.5993	6.5552	6.5110				5.7133	
65					7.0500	7.0500	7.0000	6.9500	6.9000	6.8500	6.8000				5.8350	
66				7.2286	7.1786	7.1786	7.1286	7.0786	7.0286	6.9786	6.9286			6.2284	5.9631	
67			7.3642	7.3642	7.3142	7.3142	7.2642	7.2142	7.1642	7.1143	7.0643		6.6641	6.3638	6.0984	
68		7.5576	7.5077	7.5077	7.4577	7.4577	7.4077	7.3578	7.3078	7.2578	7.2078	7.2078	6.8076	6.5071	6.2414	
69	7.7597	7.7098	7.6598	7.6598	7.6099	7.6099	7.5599	7.5099	7.4599	7.4100	7.3600	7.3600	6.9596	6.6589	6.3929	
70	7.9212	7.8713	7.8213	7.8213	7.7714	7.7714	7.7214	7.6714	7.6214	7.5714	7.5214	7.5214	7.1209	6.8199	6.5536	

Vorbehalten bleiben tarifarische oder gesetzliche Anpassungen

Alter = aktuelles Jahr – Jahrgang

Berechnungszeitpunkt für Umwandlungssätze = Monatserster nach Vollendung des aufgeführten Alters

Umwandlungssätze während eines Altersjahres werden interpoliert berechnet (bitte Offerte verlangen)



SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe

Frauen

Alter/ Jahr- gang	Obligatorischer Teil									Überobligatorischer Teil				
	Übergang								definitiv	Übergang				definitiv
	≤1941	1942	1943	1944	1945	1946	1946	1948	≥ 1949	≤ 1941	1942	1943	1944	≥ 1945
58									5.4057					5.1207
59									5.5903					5.2089
60								5.8236	5.7911					5.3017
61							6.0821	6.0462	6.0103					5.3991
62						6.3693	6.3295	6.2896	6.2497					5.5011
63					6.6898	6.6453	6.6008	6.5563	6.5117					5.6074
64				7.1000	7.0000	6.9500	6.9000	6.8500	6.8000				5.8350	5.7186
65			7.2642	7.2143	7.1145	7.0646	7.0147	6.9648	6.9149			6.2160	5.9513	5.8350
66		7.4330	7.3832	7.3334	7.2339	7.1841	7.1343	7.0845	7.0347		7.2000	6.3372	6.0729	5.9567
67	7.7690	7.5565	7.5069	7.4573	7.3580	7.3084	7.2587	7.2091	7.1595	7.2000	7.2000	6.4636	6.1998	6.0838
68	7.8996	7.6878	7.6383	7.5888	7.4899	7.4404	7.3909	7.3414	7.2919	7.2000	7.2000	6.5977	6.3342	6.2185
69	8.0383	7.8271	7.7778	7.7285	7.6298	7.5804	7.5311	7.4817	7.4323	7.2000	7.2000	6.7396	6.4766	6.3610
70	8.1856	7.9750	7.9258	7.8766	7.7782	7.7290	7.6798	7.6305	7.5812	7.2000	7.2000	6.8900	6.6273	6.5118

Vorbehalten bleiben tarifarische oder gesetzliche Anpassungen

Alter = aktuelles Jahr – Jahrgang

Berechnungszeitpunkt für Umwandlungssätze = Monatserster nach Vollendung des aufgeführten Alters

Umwandlungssätze während eines Altersjahres werden interpoliert berechnet (bitte Offerte verlangen)